



Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0040/23/1.1/0342658-0002/0004.V

14. September 2023

Firmensitz:

Uniper Kraftwerke GmbH
Holzstraße 6
40221 Düsseldorf

Standort der Anlage:

Kraftwerk Scholven
Glückaufstr. 56
45896 Gelsenkirchen

**Wesentliche Änderung Ihrer Anlage zur Strom-,
Dampf- und Fernwärmeerzeugung durch die
Aufstellung und den Betrieb zweier mobiler
Dampferzeuger für maximal 9 Monate**

Verzeichnis des Bescheides

I. Tenor	3
II. Eingeschlossene Entscheidungen	3
III. Anlagendaten	4
III.1 Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage	4
III.2 Anlagendaten zur Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung	5
III.3 Angaben zur Emissionsgenehmigung nach Treibhausgasemissionshandelsgesetz (TEHG).....	5
IV. Nebenbestimmungen	7
IV.1 Allgemeine Nebenbestimmungen	7
IV.2 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes	7
IV.3 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes	7
IV.4 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Wasserrechtes	9
IV.5 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Bodenschutzes	9
IV.6 Weitere Nebenbestimmungen.....	10
V. Hinweise	10
V.1 Allgemeine Hinweise	10
V.2 Hinweise zum Immissionsschutz.....	11
VI. Begründung	11
VI.1 Allgemeines.....	11
VI.2 Umweltverträglichkeitsvorprüfung	12
VI.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung	13
VI.4 Ergebnis der Prüfung	17
VI.5 Kosten.....	17
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	18
Anhang 1: Antragsunterlagen	19
Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften	21

I. Tenor

Ich erteile Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG¹), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nummer 1.1 (Verfahrensart G) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Strom-, Dampf- und Fernwärmeerzeugung.

Die Genehmigung umfasst die temporäre Aufstellung der mobilen Dampferzeuger K9 (Jochen) und K10 (Benno) bis zu maximal 9 Monaten. Die Aufstellung erfolgt auf dem bestehenden Kraftwerksgelände, südöstlich der bestehenden GuD-Anlage und östlich des Gebäudes des Dampfwerks Scholven. Die Genehmigung umfasst:

- Die neuen, zusätzlichen Gasversorgungsleitungen (Anschluss an Gasversorgung in der unmittelbaren Nachbarschaft innerhalb des Kraftwerksgeländes (und einer Gasregelstation (GDMR));
- Die beiden Kessel mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung (FWL) von
 - K9 (Jochen): 21,7 MWth (entspricht ca. 28 t/h Dampf mit max. 13 bar)
 - K10 (Benno): 17,8 MWth (entspricht ca. 23 t/h Dampf mit max. 13 bar)
- Einen gemeinsamen Speisewasserbehälter (30 m³), der mit vollentsalztem Wasser aus dem Bestandskraftwerk beschickt wird;
- Zwei Schornsteine;
- Einen Steuercontainer
- Zwei Abschlammbehälter (je 800 l) mit einer Verbindung zur Bestandskanalisation;
- Einen Wetterschutz mit Leichtbaukonstruktion
- Fundamente

Die Anlage darf auf dem Grundstück Glückaufstraße 56 in 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 11, Flurstück 47 und Flur 10, Flurstück 118) geändert und betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend den mit dieser Genehmigung verbundenen Antragsunterlagen² zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 60 Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018)

¹ Gesetzestexte und Fundstellen siehe Anhang 2

² Antragsunterlagen siehe Anhang 1

- Emissionsgenehmigung zur Freisetzung von Kohlendioxid nach § 4 Abs. 1 TEHG i. V. m. Anhang 1 Teil 2 Nr. 2 TEHG / gemäß § 4 Abs. 5 TEHG

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

III. Anlagedaten

III.1 Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage

Der Kraftwerksstandort Scholven dient der Erzeugung von Strom, Prozessdampf und Fernwärme.

Die befristete Dampferzeugeranlage (Antragsgegenstand) besteht aus

Betriebs- einheit	Bezeichnung	bestehend aus
BE L	Mobile Dampferzeuger K9 (Jochen) und K10 (Benno)	2 mobile Dampferzeuger, Steuercontainer, Puffertank zur Speisewasser-versorgung, Gasversorgung von bestehender Molchstation inkl. Messstation, 2 separate Schornsteine, 2 Abschlämmbehälter, Fundamente, Wetterschutz

Das Altkraftwerk Scholven besteht aus folgenden Anlagenteilen mit zugehörigen Betriebseinheiten:

- DWS/Kessel 7 mit BE A1 bis BE A5
- FWK Buer mit BE I1 bis BE I7 (Stilleglegt seit 31.03.2023)
- Scholven Block B mit BE B1 bis BE B7
- Scholven Block C mit BE C1 bis BE C7
- Zentrale Ver- und Entsorgungsanlagen mit BE ZV1 bis BE ZV5 und BE ZE1 bis BE ZE3

Die GuD-Anlage besteht aus folgenden Anlagenteilen mit zugehörigen Betriebseinheiten:

- zwei baugleiche GuD-Linien mit jeweils einer Gasturbine (2 x 155 MWth) und Abhitzeessel (2 x 25 MWth) mit BE J11, BE J14
- einer Dampfturbine mit BE J10
- einem Dampfkessel – auch Hilfsdampferzeuger (81,8 MWth) mit BE J20
- einem Notstromaggregat (Diesel) (6,5 MWth) mit BE J15
- weiteren Nebenanlagen wie eine Erdgasverdichterstation und eine Wasseraufbereitungsanlage mit BE J00 bis BE J06

III.2 Anlagendaten zur Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung

Die Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung für die Kessel ist nicht Teil dieses Genehmigungsbescheides. Die Erlaubnisse für die mobilen Anlagen ist bereits erteilt worden und Teil der Antragsunterlagen

- Erlaubnisbescheid Dampfkesselanlage Herstell-Nr. 22503 (JOCHEN) vom 02.06.2021 Az.: 55.2 D 11/21 Wi
- Erlaubnisbescheid Dampfkesselanlage Herstell-Nr. 20493 (BENNO) vom 19.06.2017 Az.: 55.2 D 9/17 Wi

III.3 Angaben zur Emissionsgenehmigung nach Treibhausgasemissionshandelsgesetz (TEHG)

Tätigkeit (unverändert) Die Anlage ist der Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 2 TEHG zugeordnet.

„Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungs-einrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungs-motor-anlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr.“

Standort (unverändert)

Arbeitsstättennummer: NW-62_0342658
Name der Anlage: Kraftwerk Scholven
Betreiber der Anlage: Uniper Kraftwerke GmbH
Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf
Standort der Anlage: Glückaufstraße 56, 45896 Gelsenkirchen
Gemarkung Buer, Flur 4, 5, 6, 7, 10, 11
DEHSt-Aktenzeichen 14310-0649

Einbezogene Anlagenteile (geändert)

- Scholven Block B – Dampfkessel mit Dampfturbine und Rauchgasentschwefelungsanlage
- Scholven Block C – Dampfkessel mit Dampfturbine und Rauchgasentschwefelungsanlage
- Hilfskessel 7 – Heizöl-EL befeuerte Kesselanlage
- Notstromgenerator Bl. B - E – 22EY
- Notölaggregate – 22 SC 03 D 001 und 23 SC 03 D 001
- Waggonauftauanlage Gleis 40 und 42
- GuD-Linie 1 – Gasturbine und einem Abhitzekessel
- GuD-Linie 2 – Gasturbine und einem Abhitzekessel
- Kessel 8 – Dampfkessel
- Notstromgenerator GuD (Diesel)

Dauerhaft weggefallen ist:

- FWK Buer – Dampfkessel mit Dampfturbine und Rauchgasentschwefelungsanlage

Befristet zusätzlich

- Kessel 9 Mobiler Dampfkessel
- Kessel 10 Mobiler Dampfkessel
- Gasvorwärmung Mobiler Heizkessel < 67 kW

Emissionsquellen

Quellen- nr.	Beschreibung	Geografische Lage UTM (Zone 32U) Ostwert / Nordwert
1 und 2	Emissionen aus der Verbrennung und Prozessemissionen aus der Abgaswäsche der Blöcke B und C	36 1803 / 57 18 505
4	Emissionen aus der Verbrennung im Hilfskessel 7	36 2023 / 57 18 193
5	Emissionen aus der Verbrennung im Notstromgenerator 22EY	36 1988 / 57 18 422
6	Emissionen aus der Verbrennung in den 2 Notöldieseln 22SC03D001 und 23SC03D001	36 1962 / 57 18 461 36 1913 / 57 18 551
7	Emissionen aus der Verbrennung in der Waggonauftauanlage	36 2074 / 57 18 129 36 2068 / 57 18 138
8	Emissionen aus der Verbrennung in Gasturbine 1 mit Abhitzekegel + Zusatzfeuerung	36 1905 / 57 18 192
9	Emissionen aus der Verbrennung in Gasturbine 2 mit Abhitzekegel + Zusatzfeuerung	36 1923 / 57 18 205
10	Emissionen aus der Verbrennung im Dampfkessel 8	36 1928 / 57 18 233
11	Emissionen aus der Verbrennung im Notstromgenerator BEJ15	36 1973 / 57 18 219
12	Emissionen aus der Verbrennung - Kessel 9	36 2077 / 57 18 234
13	Emissionen aus der Verbrennung - Kessel 10	36 2064 / 57 18 240
14	Emissionen aus der Verbrennung – Gasvorwärmung	-

IV. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

IV.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- IV.1.1 Dieser Bescheid einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen oder eine Kopie sind an der Betriebsstätte bereitzuhalten.
- IV.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Bestandskraft der Genehmigung gegenüber der Antragstellerin mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.

Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- IV.1.3 Die Heiß-Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten mobilen Kessel ist der zuständigen Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Münster - Dez. 53) spätestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.
- IV.1.4 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- IV.1.5 Der Betrieb der mobilen Kessel ist bis maximal 9 Monate nach der ersten Heiß-Inbetriebnahme zulässig.

IV.2 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes

- IV.2.1 Spätestens bei Baubeginn müssen alle, von einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüfte bzw. aufgestellte bautechnische Nachweise/Bescheinigungen (§ 68 BauO NRW) eingereicht sein.
- IV.2.2 Bis zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens sind dem Referat Bauordnung und Bauverwaltung die abschließenden Prüfberichte sowie die stichprobenhafte Kontrollberichte über den Nachweis der Standsicherheit einzureichen.
- IV.2.3 Die Bauzustandsbesichtigung des Rohbaus und der Fertigstellung sind erforderlich und rechtzeitig unter Vorlage des Zwischen- und Schlussüberwachungsberichtes des nach § 82(1) BauO NRW tätigen Sachverständigen zu beantragen.

IV.3 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

- IV.3.1 In den mobilen Kesseln darf als Brennstoff ausschließlich Erdgas, das den Anforderungen des DVGW-Arbeitsblatts G 260 vom März 2013 für Gase der 2. Gasfamilie entspricht, eingesetzt werden.

- IV.3.2 Die Emissionsbegrenzungen nach 44. BImSchV gelten für alle Betriebszustände inkl. An- und Abfahrbetrieb.
- IV.3.3 Der Betrieb der mobilen Dampferzeuger ist nur dann zulässig, wenn einer der beiden Blöcke B und C des Bestandskraftwerks außer Betrieb ist und die GuD-Anlage noch nicht vollständig stabil in Betrieb genommen wurde.
- IV.3.4 Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die von der geänderten Gesamtanlage hervorgerufenen Geräuschimmissionen (einschließlich der durch Fahrverkehr auf dem Betriebsgrundstück hervorgerufenen Geräusche) insgesamt die folgenden auf den jeweils nach TA Lärm definierten Zeitraum bezogenen Werte gemessen jeweils 0,5 m vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109 (Ausgabe November 1989) nicht überschreiten:

IP	Adresse	Immissionsrichtwert nach TA Lärm	
		tags	nachts
IO 3	Mentzelstraße 2A	55	40
IO 4	Schwedenstraße 14	60	45
IO 5	Buerelster Straße 159	60	45
IO 7	Kirchhellenstraße 214	60	45
IO 8	Kirchhellenstraße 182	60	45
IO 9	Feldhauser Straße 241	60	45
IO 11	Sonnenscheinstraße 4	60	45
IO 14	Nienkampstraße 27	55	40
IO 15	Heidestraße 22	60	45

- IV.3.5 Auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde ist nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage die Einhaltung der in Nebenbestimmung IV.3.4 aufgeführten Werte durch eine dafür bekannt gegebene Stelle nach § 29 b BImSchG messtechnisch überprüfen zu lassen.

Messung, Berechnung und Bewertung haben nach den Bestimmungen der TA Lärm zu erfolgen. Die Messungen sind beim Betriebszustand höchster Geräuschemissionen durchzuführen.

Die Messstelle ist fernerhin zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen einen Bericht entsprechend TA Lärm A.3.5 zu fertigen und diesen der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich vorzulegen. Der Bericht hat Angaben über die Planung und Durchführung der Messung sowie die Betriebsbedingungen während der Messung, die für die Beurteilung der Geräuschimmissionen von Bedeutung sind, zu enthalten.

Hinweis: Mit der Überprüfung darf keine Stelle beauftragt werden, die in gleicher Sache bereits im Genehmigungsverfahren oder bei der Errichtung tätig war. (vgl. § 5 (und § 8, § 17 Abs. 1 Nr. 6) 41. BlmSchV)

IV.4 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Wasserrechtes

IV.4.1 Für den Betriebszeitraum der mobilen Kessel gelten die Anforderungen an die Abwasserströme Ablauf Kondensat (IV.5.8) und Ablauf Probenahmeabwasser (IV.5.10) sowie die Regelungen zu den Mess- und Probenahmestellen und der Selbstüberwachung GuD P 4.3 (IV.5.15) und GuD P6 (IV.5.17) der Indirekteinleitgenehmigung (als konzentrierte Entscheidung) vom 07.01.2021, Az.: 500-53.0055/18/1.1 500-53.0026/20/1.1 auch für die entsprechenden Ableitungen der mobilen Kessel.

IV.5 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Bodenschutzes

- IV.5.1 Die Erdbauarbeiten sind gutachterlich zu überwachen. Die Erkenntnisse über Art, Umfang und Qualität des Erdaushubs, die vom Gutachter gewonnen werden, sind einschließlich entsprechender Lagepläne der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Herr Köchling (0209/169-5369) unaufgefordert zuzuleiten.
- IV.5.2 Die Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Herr Köchling (0209/169-5369) ist über den Beginn der gutachterlichen Tätigkeit zu informieren.
- IV.5.3 Wurden bei den durchgeführten Baugrunduntersuchungen durch das Ingenieurbüro Arcon Bodenbelastungen festgestellt (Gutachten war nicht Teil der Antragsunterlagen) oder sollten bei den geplanten Erdbauarbeiten geruchliche oder optische Auffälligkeiten festgestellt werden, ist die Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Herr Köchling (0209/169-5369) unverzüglich zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht § 2 LBodSchG). Gegebenenfalls sind Analysen des Aushubmaterials in Abstimmung mit dem vorgenannten Referat notwendig. Bodenbelastungen sind baubegleitend zu sanieren. Das Baugrundgutachten ist der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt vorzulegen.
- IV.5.4 Anfallendes Aushubmaterial ist durch einen unabhängigen Gutachter repräsentativ zu beproben und gemäß § 16 ErsatzbaustoffV (Ersatzbaustoffverordnung) zu untersuchen und klassifizieren. Die Ergebnisse der Analytik sind der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Herr Köchling (0209/169-5369) unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen. Die Entsorgungswege sind in Abhängigkeit von diesen Ergebnissen in Abstimmung mit dem v. g. Referat festzulegen. Bei anfallenden kontaminiertem Erdaushub sind mögliche Entsorgungswege im Vorfeld mit der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt zu klären. Es sind die derzeit gültigen einschlägigen abfallrechtlichen Vorschriften zu beachten. Die ordnungsgemäße Entsorgung der Aushubmaterialien ist der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt nachzuweisen.
- IV.5.5 Bei geplantem Wiedereinbau von anfallendem Bodenaushub ist die Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Herr Köchling (0209/169-5369) zu informieren. Es sind die Vorgaben der ErsatzbaustoffV Abschnitt 4 zu beachten.

IV.6 Weitere Nebenbestimmungen

- IV.6.1 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens III-117-23-BIA mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

V. Hinweise

V.1 Allgemeine Hinweise

- V.1.1 Die Zulassung des vorzeitigen Beginnes vom 26.07.2023 wird mit der vorliegenden Entscheidung gegenstandslos.
- V.1.2 Gemäß § 13 BlmSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).
- V.1.3 Gemäß § 15 Abs. 1 BlmSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher der Überwachungsbehörde schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BlmSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 BlmSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- V.1.4 Gemäß § 16 Abs. 1 BlmSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

In diesem Sinne ist bei einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, eine Genehmigung erforderlich, wenn sich aus der Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können. Dies ist der Fall, wenn durch die Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.

Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.)

Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht wird.

- V.1.5 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, der Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- V.1.6 Gemäß der ordnungsbehördlichen Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – sind erhebliche Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, unverzüglich – notfalls fernmündlich oder per E-Mail – der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.

V.2 Hinweise zum Immissionsschutz

- V.2.1 Bezüglich der Beschaffenheit und des Betriebes der mobilen Kessel gelten die Anforderung der 44. BImSchV.
- Die Kessel sind entsprechend § 4 zu aggregieren damit gelten die Emissionsgrenzwerte nach § 13.
- V.2.2 Bezüglich kontinuierlicher und diskontinuierlicher Emissionswertermittlungen und -auswertung gelten die Anforderungen aus Abschnitt 3 der 44. BImSchV sowie die einschlägigen Messvorschriften.

VI. Begründung

VI.1 Allgemeines

Die Firma Uniper Kraftwerke GmbH betreibt am Standort Glückaufstraße 56 in 45896 Gelsenkirchen eine Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf und Wärme durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung, einschließlich zugehöriger Dampfkessel.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 03.07.2023, eingegangen bei der Bezirksregierung Münster am 04.07.2023, die im Tenor genannten Maßnahmen beantragt.

Beantragt wird die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG sowie die unter Nr. II. genannten eingeschlossenen Entscheidungen.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) sowie der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich genehmigungsrechtlich um eine Anlage, die unter Nr. 1.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführt ist.

Entsprechend der Kennzeichnung „G“ wäre nach § 2 Abs. 1 der 4. BImSchV das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil dies von der Antragstellerin beantragt wurde und durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind.

Es liegt auch keine störfallrelevante Änderung vor, weil sich aus der Errichtung/Änderung keine erhebliche Auswirkung auf die Gefahr schwerer Unfälle ergeben kann. Die beantragte Maßnahme wirkt sich nicht auf den angemessenen Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten aus.

Die vorläufige Vollständigkeit wurde nach Eingang der erforderlichen Unterlagen mit Schreiben vom 13.07.2023 bestätigt.

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die nachfolgenden Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sind, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt:

- Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen (Fachbereich Bauordnung, Planungsamt und Brandschutz,
- Umweltbundesamt (DEHSt)
- Bundesamt für Infrastruktur und Umwelt der Bundeswehr
- Dezernat 52 der BR Münster (Bodenschutz)
- Dezernat 53.12 der BR Münster (Störfall)
- Dezernat 55 der BR Münster (Technischer Arbeitsschutz)

Nach Beteiligung der Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen am 08.09.2023 durch den inhaltlich gleichgebliebenen, um eine Unterschrift ergänzten Lageplan aktualisiert.

Gleichzeitig mit Antragstellung wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG beantragt und mit Bescheid vom 26.07.2023 zugelassen.

VI.2 Umweltverträglichkeitsvorprüfung

In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 5 UVPG festzustellen, ob das beantragte Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Bei der beantragten Änderung der Anlage handelt es sich um die Änderung eines in Nummer 1.1.1 der Anlage 1 zum UVPG genannten Vorhabens. Für diese Vorhabensart weist die

Anlage eine UVP-Pflicht aus. Für Änderungen und Erweiterungen solcher Vorhaben ist gemäß § 9 Abs. 1 eine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Bei dieser Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die luftseitigen Emissionen des befristeten Vorhabens unterhalb der Bagatellmassenströme der TA-Luft liegen, im Einwirkungsbereich keine FFH-Gebiete liegen, der Betrieb der mobilen Dampferzeuger keine relevanten Auswirkungen auf die Geräuschsituation der Immissionsorte hat und dass die Kessel nur zum Einsatz kommen, wenn mindestens einer der beiden Blöcke B und C des Bestandskraftwerks außer Betrieb ist. Der Betrieb der mobilen Kessel ist nur notwendig, weil das genehmigte Gas-und-Dampf-Kombikraftwerk noch nicht vollständig in Betrieb ist.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG am 21.08.2023 auf dem UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de/nw.

VI.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Das Vorhaben ist für weniger als 12 Monate beantragt, weshalb zunächst in Betracht kommt, dass es keiner Genehmigung nach dem BImSchG bedarf.

Da die mobilen Kessel in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang zu der Bestandsanlage bzw. der GuD Anlage stehen und somit eine gemeinsame Anlage vorliegt, ist das Vorhaben im Sinne des BImSchG keine Neuanlage sondern eine Änderung der bestehenden Anlage.

Die 12-Monats-Frist findet bei Änderungsgenehmigungsverfahren keine Anwendung.

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Anlage zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der o.a. zuständigen Behörden und Stellen auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft.

VI.3.1 Prüfung hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht sowie aus bauplanungsrechtlicher Sicht, bestehen unter Berücksichtigung der aufgenommenen Nebenbestimmungen gegen die Errichtung der geplanten baulichen Anlagen keine Bedenken:

Aus Sicht der Brandschutzdienststelle bestehen gegen die Umsetzung des beantragten Vorhabens aufgrund der vorliegenden Antragsunterlagen keine Bedenken.

Belange des Referates Stadtplanung sind nicht betroffen. Das gemeindliche Einvernehmen kann als erteilt gelten.

VI.3.2 Prüfung hinsichtlich des Immissionsschutzes

Der Stand der Technik hinsichtlich der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird für das geplante Vorhaben, insbesondere durch die Anforderungen in der 44. BImSchV und der TA Luft und Lärm, konkretisiert. Die Antragsunterlagen zeigen, dass die Betreiberpflichten zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen eingehalten werden.

Durch den Zweck der Anlage als Besicherungsanlage in einem deutlich geringeren Umfang als die zu besichernden Anlagen, sind keine Mehremissionen des Standortes zu erwarten.

Ohne den engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang zu der Bestandsanlage wäre für den befristeten Betrieb der Kessel keine Genehmigung erforderlich.

Die beiden mobilen Dampfkessel verfügen gemäß Herstellerangaben über einen Wirkungsgrad von > 93%. Die Betreiberpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ist somit erfüllt.

Wesentliche Immissionen an Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen sind nicht zu erwarten.

Die Kessel werden zentral auf dem Kraftwerksgelände errichtet und nach Betriebseinstellung wieder demontiert.

VI.3.2.1 *Luftverunreinigungen*

Die Ableitung der Abgase erfüllt die Anforderungen nach Kap. 5.5 der TA Luft.

Da die Besicherung der bestehenden Feuerungsanlagen notwendig ist, weil es auf Grund der Gaskrise bei der GuD-Anlage zu Verzögerungen in der Inbetriebnahme gekommen ist und der Betrieb der mobilen Kessel und damit die Änderung des Kraftwerkes auf 9 Monate zeitlich eng befristet ist, kann zur Beurteilung der Umwelteinwirkungen das Screening-Verfahren nach Kap. 6 der LAI Vollzugshinweise „Immissionsschutz in der Gasmangellage“ herangezogen werden. Abstriche am Schutzniveau sind damit – im Hinblick auf die kurze Dauer – nicht verbunden.

Die lufthygienische Stellungnahme zeigt, dass die von den Kesseln ausgehenden Emissionsmassenströme unterhalb der in Tabelle 7 der TA Luft festgelegten Bagatellmassenströme liegen.

Von einer weiteren Betrachtung der Immissionskenngrößen kann deshalb abgesehen werden.

Der Betrieb der Kessel steht auf Grundlage der Betrachtung nach Prüfschritt zwei auch den Zielen des Luftreinhalteplans nicht entgegen.

Aufgrund der sehr engen zeitlichen Befristung, der Entfernung zu den für die Anlage relevanten Gebiet im Verhältnis zu Emissionen unterhalb der Bagatellmassenströme und des Besicherungsbetriebes sind nicht von einer erheblich nachteiligen Veränderung der Schadstoffdeposition in Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (insb. FFH-Gebiete) auszugehen.

Eine relevante Zunahme der Ammoniakemissionen durch den Betrieb der Kessel ist auszuschließen.

Die Festlegung von Emissionsbegrenzungen in diesem Bescheid ist nicht notwendig, da der Betrieb der mobilen Kessel in den Anwendungsbereich der 44. BImSchV fällt und die Grenzwerte aus § 13 direkt gelten.

VI.3.2.2 Geräusche

Die Prognose der aus dem Betrieb der temporären mobilen Dampferzeuger resultierenden Geräuschimmissionen zeigt, dass für den Tagzeitraum die Immissionsrichtwerten an allen Immissionsorten um mindestens 22 dB und in der Nachtzeit um mindestens 11 dB unterschritten werden.

Der Beitrag aus dem Betrieb der temporären mobilen Dampferzuger trägt somit an keinem Immissionsort nennenswert zur Gesamtgeräuschsituation bei.

VI.3.3 Prüfung hinsichtlich des Störfallrechtes

Das Firmengelände der UNIPER Kraftwerke GmbH am Standort Scholven stellt einen Betriebsbereich der unteren Klasse i.S.d. § 2 Nr. 1 der 12. BImSchV i.V.m. § 3 Abs. 5a BImSchG dar. Dieser unterliegt nach § 1 Abs. 1 der 12. BImSchV den Grundpflichten.

Durch die geplante Maßnahme verändern sich die eingesetzten Mengen der gefährlichen Stoffe im Sinne der Störfall-Verordnung nur in sehr geringen Umfang. Die zusätzlichen Gasleitungen vergrößern die Menge an Erdgas im Betriebsbereich um ca. 100 kg. Infolge dieser geringeren Menge an zusätzlichen Erdgas im Betriebsbereich ändern sich die Quotienten nach Anhang 1 Nr. 5 der Störfall-Verordnung jedoch nicht wesentlich. Es kommt dadurch auch nicht zu einer Änderung der störfallrechtlichen Einstufung des Betriebsbereichs. Der Standort Scholven ist weiterhin ein Betriebsbereich der unteren Klasse.

Somit handelt es sich nicht um eine störfallrelevante Änderung der Anlage i.S.d. § 3 Abs. 5b BImSchG. Durch die geringe Zunahme an gefährlichen Stoffe im Betriebsbereich kommt es zu keiner Erhöhung der potentiellen Gefährdung der Nachbarschaft. Auch die bestehenden Achtungsabstände zu empfindlichen Nutzungen werden hierdurch nicht erhöht.

Die Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen decken sich mit denen der aktuellen Genehmigung.

Die Fortschreibung des Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen nach § 8 der 12. BImSchV und der Information der Öffentlichkeit nach § 8a der 12. BImSchV ist auf Grund der geringen Mengenänderung und der zeitlich befristeten Maßnahme nicht erforderlich. Dem Antrag liegt ein aktuelles Brandschutzkonzept bei. Die entsprechenden Gefährdungsbeurteilungen sowie das Explosionsschutzdokument sollen entsprechend fortgeschrieben werden.

Aus störfallrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung.

VI.3.4 Prüfung hinsichtlich des Wasserrechts

Die für den Betrieb der Kessel erforderlichen Speisewassermengen werden der Bestandsaufbereitung entnommen. Die geringfügig anfallenden Abwassermengen durch Abschlammung sind quantitativ und qualitativ von der bestehenden Genehmigung zur Indirekteinleitung erfasst. Durch den Betrieb als Besicherungsanlage ist der Betrieb mit keinem Anstieg der Abwassermengen verbunden.

Die Überwachung wird durch Nebenbestimmung IV.4.1 sichergestellt.

VI.3.5 Prüfung hinsichtlich des Bodenschutzes

Für den Standort ist letztmalig zur Genehmigung vom 07.01.2021, Az.: 500-53.0055/18/1.1 500-53.0026/20/1.1 ein fortgeschriebener AZB vorgelegt worden. Die Genehmigung vom 19.12.2019, Az.:500-53.0055/18/1.1 enthält entsprechend § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV Nebenbestimmungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser. Durch diese Überwachung von Boden und Grundwasser wird die Vorsorgepflicht im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1) BImSchG sichergestellt.

Der Betrieb der mobilen Kessel ist nicht mit der Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe verbunden.

VI.3.6 Prüfung hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes

Die Kessel werden zentral auf dem Kraftwerksgelände errichtet. Die benötigte Fläche von 500 m² liegt direkt im bestehenden industriell geprägten Umfeld. Die Kessel werden dort nur vorübergehend betrieben. Die Fläche ist bislang teils unbewachsen und teils gemähte Rasenfläche.

Es sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten.

VI.3.7 Prüfung hinsichtlich des Arbeitsschutzes

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird.

VI.3.8 Prüfung hinsichtlich des Abfallrechtes

Durch die Errichtung und den Betrieb der mobilen Kessel fallen am Kraftwerksstandort keine neuen oder wesentlich geänderten Mengen an Abfall an.

VI.3.9 Prüfung hinsichtlich des TEHG

Gemäß § 4 Abs. 1 TEHG bedarf der Anlagenbetreiber zur Freisetzung von Treibhausgasen durch eine Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 2 TEHG einer Genehmigung.

Die Genehmigung ist auf Antrag des Anlagenbetreibers von der zuständigen Behörde zu erteilen, wenn die zuständige Behörde auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen die Angaben nach § 4 Absatz 3 TEHG feststellen kann. Der Inhalt der Emissionsgenehmigung ist darauf beschränkt, dass eine Anlage dem Anwendungsbereich des TEHG unterliegt und durch sie Treibhausgase freigesetzt werden dürfen.

Der Kraftwerksstandort ist weiterhin emissionshandlungspflichtig und der höchsten Anlagenkategorie C zuzuordnen. In Kapitel 8 der Antragsunterlagen gibt der Anlagenbetreiber

an, dass der Überwachungsplan überarbeitet und der DEHSt zu Genehmigung vorgelegt werden soll. Die DEHSt hat keine Bedenken vorgetragen.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen zur Erteilung der Emissionsgenehmigung vorliegen. Die Genehmigung wurde somit gemäß § 4 Abs. 1 TEHG erteilt und ist in diesen Bescheid konzentriert.

VI.4 Ergebnis der Prüfung

Abgesehen von dem Erfordernis vorstehender Nebenbestimmungen und Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die wesentliche Änderung und den Betrieb der Anlage.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war somit zu erteilen.

VI.5 Kosten

Kosten sind die in einem Verwaltungsverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) festgesetzt. Die Gebühr berechnet sich hier nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung, Tarifstellen 4.6.1.1 und 8.3.5.

Tarifstelle 4.6.1.1:

Gebühren nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 [Euro 2.750 + 0,003 x (1.500.000 – 500.000)]	5.750,00 €
abzgl. Anrechnung der Gebühr vorzeitigen Beginns gemäß Ziffer 3 zu Tarifstelle 4.6.1.1 [1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1] Gebührenbescheid vom 26.07.2023 1/10 von 1.341,50 € = 134,15 €	- 134,15 €
abzgl. Ermäßigung durch DIN ISO 14001 Zertifizierung gemäß Ziffer 7 zu Tarifstelle 4.6.1.1 [30%] (5.615,85 x 0,3) = 1.684,76 €	- 1.684,76 €
Summe zu Tarifstelle 4.6.1.1:	<u>3.931,00 €</u>

Tarifstelle 8.3.5:

Die Gebühr für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung richtet sich nach Tarifstelle 8.3.5 AVwGebO NRW. Hierbei

wird der Zeitaufwand für jede angefangenen 15 Minuten angesetzt. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.

Im RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 14-36.08.06 - vom 17.04.2018 - werden die Stundensätze für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes genannt.

Im vorliegenden Fall erforderte die Amtshandlung inklusive Vorbereitung, Fahr-, Warte- Nachbereitungszeiten folgenden Aufwand, für die:

Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst)	0,5 Std. x 84,00 € =	42,00 €
Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst)	5,5 Std. x 70,00 € =	385,00 €
Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst)	0,5 Std. x 61,00 € =	30,50 €
Summe zu Tarifstelle 8.3.5:		<u>457,50 €</u>

Gesamtbetrag Gerundet gemäß § 4 AVwGebO NRW: 4.388,50 €

Der Gesamtbetrag ist an die Landeshauptkasse NRW bei der Helaba zu überweisen. Die **buchungsrelevanten Daten** bitte ich der Anlage zu entnehmen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskostenhilfverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend hiervon muss bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Hinweis: Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Gez. Hilger

Anhang 1: Antragsunterlagen

1. Inhaltsverzeichnis 2 Seiten
2. Schreiben der Firma Uniper Kraftwerke GmbH vom 03.07.2023 3 Seiten
3. Formular 1 – Antrag auf Genehmigung – vom 03.07.2023 3 Seiten
4. Kurzbeschreibung des Vorhabens 9 Seiten
5. B-Plan Nr. 143 für den Bereich Zentralkokerei Scholven, M 1 : 2000 1 Seiten
6. Begründung zum B-Plan Nr. 143 2 Seiten
7. Übersichtslageplan – Gesamtanlage - 1 Seiten
8. Niederschlagswasser Einzugsgebiete – KW Scholven -, M 1 : 2500 1 Seiten
9. Fließbild Mietkessel Benno und Jochen 1 Seiten
10. Lage- und Aufstellungspläne 4 Seiten
11. Formular 2 – Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten - 1 Seiten
12. Formular 3 – Technische Daten - 2 Seiten
13. Formular 4 – Betriebsablauf und Emissionen/Verwertung/
14. Beseitigung von Abfällen - 4 Seiten
15. Formular 5 – Quellenverzeichnis - 1 Seiten
16. Formular 6 – Abgasreinigung/Abwasserreinigung/-behandlung 2 Seiten
17. Formular 7 – Wasser - 3 Seiten
18. Angaben zu störfallrelevanten Stoffen und Anlagen (12. BImSchV) und
19. Anlagensicherheit 2 Seiten
20. Alternativprüfungen 2 Seiten
21. Anzeige nach § 4 Abs. 5 TEHG 6 Seiten
22. Erlaubnisbescheid nach § 18 BetrSichV „DE Jochen“ der BR Münster
23. vom 02.06.2021 14 Seiten
24. Erlaubnisbescheid nach § 18 BetrSichV „DE Benno“ der BR Münster
25. vom 19.06.2017 13 Seiten
26. EU Konformitätserklärung vom 14.07.2021 für „Jochen“ 6 Seiten
27. EU Konformitätserklärung vom 14.07.2021 für „Benno“ 7 Seiten
28. Lufthygienische Stellungnahme der Müller-BBM Industry Solutions GmbH,
29. Heinrich-Hertz-Str. 13, 50170 Kerpen vom 03.07.2023,
30. Bericht-Nr. M176230/01 – insgesamt - 29 Seiten
31. Ermittlung der Schornsteinhöhe gem. Nr. 5.5 der TA Luft der Müller-BBM
32. Industry Solutions GmbH, Heinrich-Hertz-Str. 13, 50170 Kerpen,
33. Bericht-Nr. M169153/01 – insgesamt - 48 Seiten
34. Geräuschprognose der Müller-BBM Industry Solutions GmbH,
35. Fritz-Schupp-Str. 4, 45899 Gelsenkirchen vom 03.07.2023,
36. Bericht-Nr. M138853/33 inkl. Anhang 19 Seiten
37. Inhaltsverzeichnis Bauantrag/Bauvorlagen 2 Seiten
38. Bauantrag vom 23.06.2023 2 Seiten
39. Statistikbogen 3 Seiten
40. Bauvorlageberechtigung vom 05.12.2001 1 Seiten
41. Amtlicher Lageplan, M 1 : 100 vom 26.06.2023 1 Seiten
42. Flurkarte, M 1 : 2000 1 Seiten
43. Abstandsflächenberechnung 1 Seiten
44. Lageplan M 1 : 500 1 Seiten

- 45. Grundriss und Ansichten, M 1 : 100 1 Seiten
- 46. Baubeschreibung vom 21.06.2023 3 Seiten
- 47. Bau- und Nutzungsbeschreibung – formlos - 5 Seiten
- 48. Betriebsbeschreibung vom 21.06.2023 2 Seiten
- 49. Kostenberechnung 3 Seiten
- 50. Brandschutzkonzept der BSCON Brandschutzconsult GmbH,
- 51. Bredeneyer Str. 2b, 45133 Essen vom 20.06.2023,
- 52. Projekt-Nr. 8903-03 22 Seiten
- 53. Aufstellungsplan der BSCON, M 1 : 200 1 Seiten
- 54. UVP-Screening 9 Seiten

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften

4. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)
44. BlmschV	Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen-, und Verbrennungsmotoranlagen vom 13.06.2019 (BGBl. I. S. 804), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1801)
9. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.08.2023 (GV.NRW. S. 490)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW S. 1086)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 02.08.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BA nz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 14.09.2021 (GMBI. S. 1049)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom

- 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
- UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.03.2023 (BGBl. I 2023 I Nr. 88)
- VwGO Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1349)
- VwVfG NRW Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122)